

Mitwehrfesters, als nun alleinige Wehrfesterin das Colonat auf Mahljahre behielt. — In den übrigen Provinzen geschieht auf Metergütern, wenn auch seit dem Eingreifen der Obervormundschaften nicht an den Capitalien, mindestens bezüglich des Colonats, ganz das nämliche; indem auch hier die Wittwe mit den Kindern in der Wehre sitzen bleibt, auch meistens einen Interimswirth aufbringt. Nur wird als unterliegendes alleiniges Rechtsfundament die Gütergemeinschaft sammt mundium selten genannt, weil mit dieser die eventuelle Zulassung zum Dotalrecht vermeintlich im Widerspruch zu stehen scheint.

In der ehelichen Vormundschaft, Mundium, geht aber doch während der Ehe alle Dispositionsgewalt, bis auf eigenmächtige Veräußerung (Verpfändung) des von der Frau herrührenden Hofes, auf den Mann über. Dadurch ist diejenige Einheitlichkeit des Besitzes und der Bewirthschaftung hergestellt, welche der Untheilbarkeit entspricht. Mit dem Tode des Mannes wird dann die Wittwe, nach erloschener persönlicher Geschlechtsvormundschaft rücksichtlich des Vermögens, sui juris, geräth aber mit Aufheirathung des Interimswirths von Neuem in mundium und Gütergemeinschaft. So wiederholt sich seit der ersten Heirath des Colonen von Ehe zu Ehe für Mann und Frau Gütergemeinschaft und Mundium bis zum Abzuge auf die Leibzucht. Die Neueren suchen oft die Dispositionsrechte des Mannes über den Hof der Frau vom Gutsherrn aus der Bemeierung oder aus einer nach Umfang und Ursprung nicht weiter fundamentirten, wenigstens dem römischen Rechte unbekanntem tutela legitima des Mannes herzunehmen. Die gutsherrliche Fiction ist jedoch längst zusammengebrochen und mit der Ablösung ihr letzter Schatten verschwunden. Wird aber unter der legitima tutela die, nach